

Interpellation von Rita Fuhrer (SVP, Pfäffikon)
und Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard)
betreffend Publikation "Das Paradies kann warten" /
Fichensammlung der Erziehungsdirektion

Das im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich kürzlich publizierte Buch "Das Paradies kann warten" hat in der Öffentlichkeit eine Kontroverse ausgelöst. Die Publikation, die den Anspruch erhebt, eine "Aufklärungsschrift über Bewegungen und Gruppierungen mit vereinnahmender und totalitärer Tendenz" zu sein, warnt vor den dargestellten Gruppierungen und empfiehlt, vor ihnen auf Distanz zu gehen. Von verschiedenen Seiten wird die Auffassung vertreten, die Publikation, die im Auftrag der ED, also einer staatlichen Behörde, entstanden ist, verstosse gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultus- und die Vereinsfreiheit.

Gleichzeitig wurden, laut Angaben der ED, Personalblätter (Fichen) von rund 1500 Mitgliedern des VPM (Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis) und dem VPM nahestehender Personen angelegt. Mit dieser Registrierung wird offensichtlich geltendes Recht verletzt.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

a) Zur Publikation "Das Paradies kann warten"

1. Teilt der Regierungsrat die namentlich von Prof. Richli in der NZZ vom 29.12.92 geäußerten Bedenken, dass die fragliche Publikation gegen die Verfassungsrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kultus- und Vereinsfreiheit verstösst?
2. Teilt der Regierungsrat die im genannten Artikel vertretene Auffassung, dass die ED die Kompetenz für diese Publikation nicht aus ihrer Oberaufsichts-Befugnis über das Schulwesen ableiten kann?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass diese Schrift die nötige Objektivität vermissen lässt und teilweise in Wort und Bild unnötig verletzend wirkt?
4. Kann die ED die Gewähr dafür übernehmen, dass die in diesem Buch aufgestellten Behauptungen, Mutmassungen und Verdächtigungen der Wahrheit entsprechen?
5. Sind für diese Publikation öffentliche Gelder, insbesondere Steuergelder, eingesetzt worden und wenn ja, in welchem Umfange?
6. Erachtet es die Regierung auch als angezeigt, die weitere Verbreitung des Buches zu stoppen?

b) Zur Fichierung von Personen durch die ED

1. Welches ist die Rechtsgrundlage, die es der Erziehungsdirektion erlaubt, Personen - auch solche, die nicht im Schuldienst stehen - in eine Registratur aufzunehmen?
2. Trägt der Chef der Abteilung Volksschule die Verantwortung für diese Registratur? Hat er einen ihm erteilten Auftrag überschritten? Ist gegen diesen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden?

3. Zur Erstellung der Datensammlung wurden nicht nur öffentlich zugängliche Informationsquellen wie Inserate und Publikationen verwendet sondern auch Briefe von Eltern und Behörden, Zuschriften und Angaben Dritter. Diese Angaben sind von der ED "nicht genauer" überprüft worden. Weshalb sind sie aufgenommen worden, obgleich die PUK solches "mit aller Schärfe" verurteilt (PUK-Bericht vom 22.11.89, S. 168)?
4. Stellt die ED ihre Fichentätigkeit ein? Was gedenkt sie mit der vorhandenen Datensammlung zu tun?

Rita Fuhrer
Hansjörg Schmid

Markus Kägi
Willy Haderer
Hans Fehr
Ernst Schibli
Hans Rutschmann
Werner Schwendimann
Paul Zweifel
Werner Müller
Dagobert Stampfli
Ernst Stocker

Johann Jucker
Peter Abplanalp
Dr. Hermann Weigold
Annelies Schüepp-Fischer
Dr. Richard Roth
Bruno Zuppiger
Theo Leuthold
Hans Wiederkehr
Andreas Ganz

Begründung:

Die Klärung der obigen Fragen liegt eindeutig im öffentlichen Interesse; auch der Kantonsrat muss sich damit auseinandersetzen können.